Kanton Zug | Gemeinde Unterägeri

BAULINIENPLAN KERNGEBIET

1:1000

Plan:
Nr.: 1
Datum: 23.12.2003

Vom Gemeinderat beschlossen am: 07.01.2004

Der Gemeindepräsident: i.V. R. Ulmann

Die Gemeindeschreiberin: Sauer

Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion:

Zug, den 05. Mai 2004

Der Baudirektor:

Publiziert im Amtsblatt:

1. Publikation Nr: 31/32 vom: 30.07/06.08.04 Ziffer: 4389/4518
2. Publikation Nr: vom: Ziffer:

1. Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei: vom 30.07 bis 30.08.2004 bescheinigt: Der Gemeindeschreiberin: Sauer

2. Öffentliche Auflage auf der Gemeindekanzlei: vom bis bescheinigt: Die Gemeindeschreiberin:

Vom Gemeinderat beschlossen am: 10. Februar 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am: REGIERUNGSRAT 25. OKT. 2005 DES KANTONS ZUG

Kurt & Partner, Umweltbüro, 6301 Zug — Fax 041 728 80 80, Telefon 041 728 80 10

Genehmigungsinhalt

- Planungsperimeter
- Neue Baulinie zu genehmigen
- Neue Zwangsbaulinie zu genehmigen

Informationsinhalt

- Ortsbildschutz

Entlang der Baulinie, d.h. auf einer Tiefe von 14 m, müssen Gebäude bis mindestens 2m an die Baulinie hin gebaut werden. Gebäudelängen und -abschlüsse, Balkone, Erker, Dächer und dergleichen dürfen höchstens 50 cm über die Baulinie hinausragen.
Vor der Baulinie dürfen nur Parkplätze für Besucher und Kunden erstellt werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

Gebäude dürfen über die Baulinie hinaus zusammen gebaut werden, sofern eine lichte Höhe von mindestens 4.5 m, gemessen ab Fahrbahn, eingehalten ist und der Gemeinderat als Vertreter der Strasseneigentümerin zustimmt.
Beim Zusammenbau ist gegenüber der Weggrenze ein Abstand von 1.0m einzuhalten.
Im Übrigen dürfen Balkone, Erker, Dächer und dergleichen höchstens 50 cm über die Baulinie hinausragen.

